

MOTION von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Nicola Yuste (SP, Zürich), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Gabriel Mäder (GLP, Adliswil)

betreffend Automatisierte Prüfung und Veranlagung im Steuerwesen

Der Regierungsrat wird eingeladen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um eine automatisierte Prüfung und Veranlagung im Steuerwesen mit Hilfe von algorithmischen Entscheidungssystemen zu ermöglichen, ohne dabei eine rechtliche Grundlage für Profiling zu schaffen. Er soll dabei das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) so anpassen, dass

- Veranlagungsverfügungen ganz oder teilweise mit Hilfe von algorithmischen Entscheidungssystemen automatisiert erlassen werden können,
- der Einsatz risikobasiert und qualitätsgesichert erfolgt,
- automatisiert erlassene Verfügungen auf die automatisierte Bearbeitung hinweisen und eine verantwortliche natürliche Person als Ansprechstelle benennen,
- die steuerpflichtige Person eine menschliche Überprüfung verlangen kann,
- eine von der Steuererklärung abweichende automatisiert erlassene Veranlagungsverfügung kurz begründet wird und auf Verlangen eine ergänzende Begründung von einer natürlichen Person nachgereicht wird.

Begründung

Eine klare, technologieneutrale Grundlage für automatisierte Prüfung und Veranlagung ermöglicht es, Routinefälle rasch und einheitlich zu erledigen, Medienbrüche zu vermeiden und die Durchlaufzeiten zu senken, so dass Steuerpflichtige schneller Verfügungen erhalten. Die Verwaltung fokussiert Fachkräfte auf komplexe Fälle und bewältigt Mengenzuwächse ohne zusätzliches Personal. Der risikobasierte, qualitätsgesicherte Einsatz stellt sicher, dass nur dort automatisiert wird, wo Fehlerrisiko und Auswirkungen gering sind (insbesondere Veranlagungen gemäss Erklärung und standardisierte Korrekturen). Komplexe, ermessensgeprägte oder potenziell nachteilige Konstellationen bleiben so grundsätzlich der menschlichen Prüfung vorbehalten. Transparenz- und Begründungspflichten – einschliesslich des Anspruchs auf eine menschlich verfasste ergänzende Begründung – sichern Nachvollziehbarkeit und wirksamen Rechtsschutz. Eine gesetzliche Grundlage könnte z.B. wie folgt lauten:

§ 138a Automatisierte Prüfung und Veranlagung (neu)

¹Die Steuerbehörden dürfen zur Prüfung nach § 138 und zur Einschätzung nach § 139 algorithmische Entscheidungssysteme einsetzen und Veranlagungsverfügungen ganz oder teilweise automatisiert erlassen.

²Der Einsatz erfolgt risikobasiert und qualitätsgesichert.

³Automatisiert erlassene Verfügungen weisen auf die automatisierte Bearbeitung hin und benennen eine verantwortliche natürliche Person als Ansprechstelle.

⁴Die steuerpflichtige Person kann eine menschliche Überprüfung verlangen; im Übrigen gelten § 140 ff.

⁵Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

§ 139 Abs. 3 und 4 (neu)

³Weicht eine automatisiert erlassene Veranlagungsverfügung von der Steuererklärung ab, enthält sie eine standardisierte Kurzbegründung mit Verweis auf die zur Anwendung kommende Rechtsgrundlage.

⁴Auf Verlangen wird eine ergänzende Begründung nachgereicht. Sie wird von einer natürlichen Person erstellt und eröffnet.

Michael Biber
Nicola Yuste
Stefan Schmid
Gabriel Mäder